



1. Verkehrssituation zwischen Frankreich und England

Die Auswirkungen der Streiksituation der französischen Arbeiter und die damit verbundene Blockade des Hafens von Calais entwickeln sich für die Fähranbieter (P&O, DFDS) und Tunnelbetreiber (Eurotunnel) unterschiedlich. P&O Ferries meldet, dass der eigene Fährbetrieb wieder in vollem Umfang aufgenommen werden konnte. Demgegenüber hat DFDS nach eigenen Informationen seine Fährverbindung Calais-Dover-Calais noch nicht wieder aufnehmen können und rät, auf die Verbindung Dünkirchen-Dover-Dünkirchen auszuweichen. Die Arbeiter hatten zuvor ihre Proteste gegen den Verkauf der Firma MyFerryLink an die dänische Firma DFDS vorübergehend ausgesetzt, aber bereits weitere Proteste angedroht.

Betroffen ist auch die Tunnelverbindung zwischen Frankreich und England. Der Verkehr im Eurotunnel läuft zwar inzwischen wieder planmäßig mit fünf Fahrten pro Stunde in beiden Richtungen. Fahrer nach Dover müssen aber eine Wartezeit von fünf Stunden einrechnen, Fahrer nach Calais sollten 90 Minuten Wartezeit vor dem jeweiligen Check-in einplanen. Zusätzliche Probleme bereiten die Flüchtlinge, die versuchen per Lkw oder Güterzug nach England zu gelangen. Der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSL) empfiehlt, sich weiterhin auf Verzögerungen und schwierige Verhältnisse bei der Verbindung Calais-Dover-Calais einzustellen. Die Lage bleibt angespannt und kann sich auch kurzfristig ändern.

2. Mindestlohn im norwegischen Straßenverkehr ab 1. Juli 2015

Die norwegische Regierung hat die Einführung eines Mindestlohns im Straßenverkehr zum 1. Juli 2015 beschlossen. Hiervon betroffen sind alle Fahrer von LKWs mit Gütertransporten mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht. Ausgenommen sind lediglich Transporte im Werkverkehr, da für den Transport eigener Waren in Norwegen andere Vereinbarungen bestehen. Der Mindestlohn wurde auf 158,32 Norwegische Kronen/NOK (circa 18,12 Euro) pro Stunde festgelegt – entsprechend dem aktuellen norwegischen Mindestlohn –, zuzüglich einer Abwesenheitspauschale pro Übernachtung in Höhe von 307 NOK (circa 35,15 Euro). Nach einer ersten Analyse des norwegischen Logistik- und Transportverbands NHO kommen die Mindestlohnbestimmungen für alle norwegischen und ausländischen Fahrer auf norwegischen oder im Ausland zugelassenen Fahrzeugen bei der Durchführung von nationalen beziehungsweise Kabotagebeförderungen oder bei grenzüberschreitenden Transporten zur Anwendung, sofern der Auftraggeber des Transports seinen Sitz in Norwegen hat. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die norwegischen Mindestlohnbestimmungen bei Kabotagebeförderungen und bei grenzüberschreitenden Transporten nicht angewendet werden, sofern der Auftraggeber im Ausland ansässig ist. Für die Einhaltung des Mindestlohns, des Urlaubsgelds und der Spesen haftet der in Norwegen ansässige Auftraggeber für den Fall, dass die Mindestlohnbestimmungen vom Transportunternehmer, der den Fahrer beschäftigt, missachtet werden. Als Anlage 1 ist diesem Rundschreiben ein von der International Road Transport Union (IRU) veröffentlichtes englischsprachiges Informationsschreiben der NHO zu dem Gesetz beigelegt.

Hausanschrift
LOGTEKS GMBH
Am Zollstock 12-14
DE-64546 Mörfelden-Walldorf
Ust.-Id-Nr.: DE271490617

Telefon / Telefax
Fon: +49 61 05 967 83 -0
Fax: +49 61 05 967 83 -19
Mail: info@logteks.com
Web: www.logteks.com

Gerichtsstand
Groß-Gerau
HRB 92726
Geschäftsführer
Andreas Ries

Bankverbindung
Commerzbank
Frankfurt am Main
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE36500400000767722200

Mitglied
im

Zertifiziert
durch


LOGTEKS GmbH

IHR ERFOLG IST UNSER ZIEL



LOGTEKS GmbH | Am Zollstock 12-14 | 64546 Mörfelden-Walldorf

3. Ferienreiseverordnung 2015

Wie in den Jahren zuvor gelten in Deutschland ab 4. Juli 2015 wiederum während der Ferienreisezeit an allen Samstagen von 07:00 bis 20:00 Uhr im Juli und August zusätzliche Lkw-Fahrverbote für über 7,5 Tonnen auf den stark frequentierten Autobahnen und Bundesstraßen. Ausgenommen von diesen Fahrverboten sind unter anderem Beförderungen im kombinierten Verkehr Schiene/Straße beziehungsweise Hafen/Straße, Beförderungen verderblicher Lebensmittel und damit zusammenhängende Leerfahrten, Sattelzugmaschinen, unabhängig vom Gesamtgewicht.

Auf Grund der geänderten Verkehrsbelastungen und Ausbauzustände des Straßennetzes hat sich der Katalog der Verbotsstrecken für 2015 erfreulicherweise weiter reduziert. In Niedersachsen wird das Ferienfahrverbot auf der A 1 auf Grund des fertiggestellten sechs streifigen Ausbaus des Streckenabschnitts zwischen der Anschlussstelle Lohne/Dinklage bis zur Anschlussstelle Cloppenburg aufgehoben, ebenso wie das Fahrverbot auf dem Streckenabschnitt der A 7 von der Anschlussstelle Soltau-Süd bis zur Anschlussstelle Soltau-Ost. In Thüringen wird das Lkw-Fahrverbot auf dem Abschnitt der A 4/E 40 zwischen den Anschlussstellen Magdala und Jena-Zentrum (Jagdbergtunnel) aufgehoben. In Baden-Württemberg werden der Streckenabschnitt von der Anschlussstelle Karlsruhe-Süd bis zur Anschlussstelle Offenburg der A 5 sowie der Streckenabschnitt zwischen der Anschlussstelle Mundelsheim und dem Autobahndreieck Leonberg der A 81 in diesem Sommer ebenfalls vom Ferienfahrverbot ausgenommen.



Quelle: Speditions- und Logistikverband
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStV: Thorsten Hölser

Hausanschrift
LOGTEKS GMBH
Am Zollstock 12-14
DE-64546 Mörfelden-Walldorf
Ust.-Id-Nr.:DE271490617

Telefon / Telefax
Fon: +49 61 05 967 83 -0
Fax: +49 61 05 967 83 -19
Mail: info@logteks.com
Web: www.logteks.com

Gerichtsstand
Groß-Gerau
HRB 92726
Geschäftsführer
Andreas Ries

Bankverbindung
Commerzbank
Frankfurt am Main
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE3650040000076772200

Mitglied im
Zertifiziert durch

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neuester Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB, für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5,- Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MU, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fälle des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.